Turnverein 1903 Heftrich e.V.

Gründung 1862 – Turnverein zu Heftrich

Satzung

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
§ 3 Geschäftsjahr
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Rechte der Mitglieder
§ 7 Pflichten der Mitglieder
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9 Mitgliedsbeitrag
§ 10 Sanktionen
§ 11 Organe des Vereins
§ 12 Mitgliederversammlung
§ 13 Der Vorstand
§ 14 Haftungsbegrenzung
§ 15 Kassenprüfer
§ 16 Gleichstellung
§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
§ 18 Auflösung
§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1903 gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1903 Heftrich e. V.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden (VR 4916).
Er hat seinen Sitz in 65510 Idstein - Heftrich.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des Brauchtums.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Abhaltung von geordneten sportlichen und spielerischen Übungen,
b) die Durchführung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen,
c) den Einsatz von sachgemäß fortgebildeten Übungsleiter / innen,
d) die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, welche die Pflege und Erhaltung des Brauchtums fördern und unterstützen.

4. Ein besonderer Schwerpunkt soll die Kinder- und Jugendarbeit sein.

5. Dem Vereinszweck dient auch die Pflege des Gemeinsinns, des sportlichen Geistes, der Fairness, der Kameradschaft und der Gemeinschaft.
   Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme eines geltend gemachten Auslagenersatzes sowie ggf. der Übungsleitervergütungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch, konfessionell, ethnisch neutral und bekennt sich zur olympischen Idee.

8. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

   a) die Pflege und der Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports,
   b) die Durchführung und Teilnahme an Sportwettkämpfen und Meisterschaften,
   c) die Pflege und Erhaltung von Sitten, Traditionen und Gebräuchen aus dem Idsteiner Land,
   d) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten sowie historischen Gegenständen und Gewandungen.

9. Zur Umsetzung des Vereinszweckes kann sich der Vorstand des Vereins einer gesonderten Geschäftsordnung bedienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt.

2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Eine Ablehnung aus politischen, ethnischen oder konfessionellen Gründen ist nicht statthaft.

3. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
   a) Erwachsenen
   b) Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)
   c) Kindern und Jugendlichen (mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
   d) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag mittels des aktuell gültigen Antragsformulars entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit der betreffenden Abteilungsleitung, sofern die direkte Mitwirkung in einer Abteilung angestrebt wird.

2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Aufnahmen erfolgen monatlich.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Alle volljährigen Mitglieder sind wählbar, berechtigt Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-, Haus- bzw. Standordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

4. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, wenn es sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die Vereinssatzung anzuerkennen und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,

2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,

3. die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten,

4. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleitung, Übungsleitung sowie der Schießleitung und der Standaufsichten in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,

5. die Mitgliedsbeiträge, Sportgruppenbeiträge, Sonderbeiträge und etwaige Umlagen entsprechend der auf der Homepage und im Vereinsheim Schützenhaus einsehbaren Beitragsordnung pünktlich zu zahlen,

6. die Änderungen ihrer Anschrift sowie der Bankverbindung dem Verein umgehend mitzuteilen,

7. die Kosten für Rücklastschriften zu zahlen,

8. auf Verlangen des Vorstandes ein zur Ausübung der Sportart erforderliches Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,

9. für den Eintritt in die Schützenabteilung ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen,

10. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln (bei mutwilliger Zerstörung kann das Mitglied in Regress genommen werden),

11. den Beitritt bzw. den Austritt aus einzelnen Abteilungen oder Sportgruppen dem Vorstand schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitglieds,

2. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Ein Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich. Die schriftliche Kündigung hat bis spätestens zum 30.11. des Austrittsjahres zu erfolgen,

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter sechs Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung in Schrift- oder Textform diese Rückstände nicht bezahlt,

4. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes:
   - wenn grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung vorliegen,
   - wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports oder des Brauchtums schädigen,
   - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
   - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag, Sportgruppenbeiträge und eventuelle Sonderbeiträge) sowie die Zahlweise ergeben sich aus der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 10 Sanktionen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand auf Antrag der Abteilungsleitung folgende Sanktionen verhängt werden:
   a) Ermahnung (mündlich)
   b) Verweis (schriftlich)
   c) Sperre (schriftlich)

2. Durch den Vorstand können Mitglieder nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden (siehe § 8.4). Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an eine innerhalb eines Monats einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte (siehe § 6) und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigene Eigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a). Die Mitgliederversammlung (§ 12).
b). Der Vorstand (§ 13).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin öffentlich bekannt gegeben werden unter Bekanntmachung des Versammlungstermins, des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein bekannte E-Mail-Adresse. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereins sowie im örtlichen Schaukasten der Gemeinde Heftrich.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
   Begrüßung, Eröffnung und Totenehrung
   Feststellung der Beschlussfähigkeit
   Jahresbericht des Vorsitzenden
   Berichte der Abteilungsleiter
   Kassenbericht
   Bericht der Kassenprüfer
   Entlastung des Vorstandes
   Wahlen lt. Satzung
   Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   Sonstiges

4. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Schrift- oder Textform einzureichen.

Die Berücksichtigung verspätet eingereichter Anträge zur Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages (gem. § 12 Abs. 2) einzuberufen.

7. Für besondere Verdienste um den Verein oder langjährige besondere Verbundenheit kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

   Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

   Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden.

8. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

10. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, hat diese schriftlich mittels Wahlzettel geheim zu erfolgen.

11. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierfür der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.

12. Zum Tagesordnungspunkt Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekannt zu geben.

13. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung inklusive der Anhänge, ausgenommen der Teilnehmerliste, wird per E-Mail an alle so erreichbaren Mitglieder geschickt. Wer keine Emailadresse besitzt, erhält auf Wunsch das Protokoll in ausgedruckter Form. Des Weiteren wird es im Vereinsheim Schützenhaus in Papierform ausgelegt.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassierer
d) dem Schriftführer

sowie dem erweiterten Vorstand, dem folgende Personen angehören:

e) der stellvertretenden Kassierer
f) der stellvertretenden Schriftführer
g) der Pressewart
h) die Abteilungsleitungen gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung oder deren Vertretungen, sowie für die Abteilung Schießen zusätzlich die stellvertretende Abteilungsleitung.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

   In allen **ungeraden** Jahren werden gewählt:

- Vorsitzender, stellvertretender Kassierer, Schriftführer
- Pressewart
- die Hälfte der Abteilungsleiter.

   In allen **geraden** Jahren werden gewählt:

- stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, stellvertretender Schriftführer
- jeweils die andere Hälfte der Abteilungsleiter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird diese Funktion in der nächsten Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

§ 14 Haftungsbegrenzung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen analog den Vorstandswahlen jährlich im Wechsel. Ein Vorstandsmitglied darf nicht Kassenprüfer sein.

Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Vereinskasse und der Buchführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge, und kann jederzeit in Anspruch genommen werden.

§ 16 Gleichstellung

Bei Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung schließt die männliche Anredeform die weibliche Anredeform bzw. das diverse Geschlecht mit ein.

§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, speichert, bearbeitet, verarbeitet, verändert, nutzt und übermittelt zur Erfüllung der in der Satzung und Geschäftsordnung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
   Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft und verboten.

3. Bei den personenbezogenen Daten gemäß § 17.2 handelt es sich insbesondere um folgende Daten der Mitglieder:
   - Name, Vorname und Anschrift,
   - Geburtsdatum,
   - Eintrittsdatum,
   - Telefonnummern (Festnetz und Funk)
   - E-Mail-Adresse,
   - Bankverbindung,
   - Staatsangehörigkeit,
   - Abteilungs-, Sportgruppen- und Mannschaftszugehörigkeit(en),
   - Lizenzen, Lehrgänge und Ausbildungen im Verein,
   - Ehrungen,
   - Funktionen im Verein,
   - Wettkampfergebnisse,
   - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
   - Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht,
   - Teilnahmen am Trainings- und Übungsbetrieb sowie an
   - Veranstaltungen,
   - Zustimmung oder Ablehnung von Presseveröffentlichungen.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
   - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
   - Auskunft über die Empfänger und den Zweck der Speicherung,
   - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
   - Sperrung seiner Daten,
   - Löschung seiner Daten.

5. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger die Daten ausschließlich gemäß des Übermittlungszwecks verwendet.

6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlich der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
   Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Mitglieder und sonstige Funktionäre.

   Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören:
   Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

   Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

7. Als Mitglied in mehreren Sportverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

   Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung dieser Verbände, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und ggf. Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

   Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

8. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie ggf. über andere Ereignisse, Berichte über Ehrungen usw. nebst Fotos darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten und Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

   Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

10. Alle personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Vereinszwecke kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein mit der Auflage, dieses nach einer Sperrfrist von fünf Jahren unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Stadtteil Heftrich zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 18.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig setzt sie die alte Satzung außer Kraft.

§ 2 Absatz 6 wurde gem. außerordentlicher Mitgliederversammlung vom 18.09.2026 geändert bzw. ergänzt.

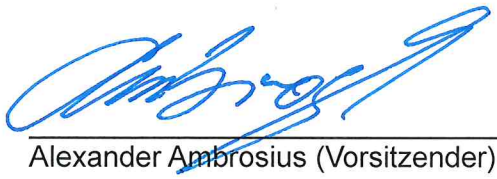

Alexander Ambrosius (Vorsitzender)

Herbert Börner (Kassierer)

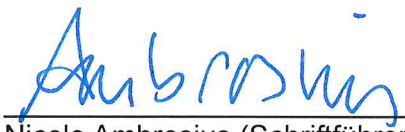

Nicole Ambrosius (Schriftführerin)